

## Weitere Fälle in Kürze

### RÄUM- UND STREUPFLICHT Eis und Schnee müssen weg



Ich fühle mich mit zunehmendem Alter von der Räum- und Streupflicht überfordert. Ist immer der Hauseigentümer haftbar, selbst dann, wenn der Fußgänger unachtsam ist oder bei überfrierender Nässe ausrutscht? Viele Leute laufen ja durch die Straßen und schauen dabei nur auf ihr Handy. HILDEGARD B., STARNBERG

Die Räum- und Streupflicht kann tatsächlich eine Belastung sein. Man ist verpflichtet, den Gehweg vor dem Haus bei Schnee, Schneeglätte oder Eisbildung in sicherem Zustand zu erhalten, erklärt der Haus- und Grund-Vorsitzende Rudolf Stürzer. Werktags ab 7 Uhr und sonntags und feiertags ab 8 Uhr müssen die Bürgersteige geräumt und gestreut werden. Bis 20 Uhr muss eine Gehbahn frei sein, mindestens auf einer Breite von einem Meter. Allerdings trifft Fußgänger auch eine gewisse Eigenverantwortung. „Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Fußgänger mit Streulücken rechnen muss“, sagt Stürzer. Zudem stellte das Gericht im Februar dieses Jahres klar, dass der Fußgänger selbst auch auf mögliche glatte Stellen achten müssen. Laut BGH kann eine rund ein mal ein Meter große Eisplatte auf dem Gehweg eine Räum- und Streupflicht nicht begründen (Az VI ZR 254/16). Trotzdem sollten Betroffene die Räum- und Streupflicht nicht auf die leichte Schulter nehmen und notfalls dafür sorgen, dass sie von einem Betrieb übernommen wird. svv/Foto: dpa

## NACHBARSCHAFTSSTREIT Ärger mit den Wurzeln



Wir haben an der Garage eine Mauer, der Grund davor ist geteert. Auf dem Nachbargrundstück wachsen hohe Fichten, die dort schon sehr lange stehen. Nun haben wir bemerkt, dass sie mit ihren Wurzeln die Stabilität unserer Mauer gefährden und auch dafür sorgen, dass sich der Asphalt bei uns hebt. Der Nachbar lässt uns jedoch abblitzen, wenn wir ihn auffordern, die Bäume zu fällen. Was können wir tun? SABINE UND HANS G., MÜNCHEN

Wachsen Wurzeln vom Nachbargrund und beschädigen Rasen oder gar Bauwerke, dann muss der Nachbar sofort für Abhilfe sorgen, sagt Rechtsanwalt Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus und Grund München. Der Nachbar müsse bereits bei ersten Anzeichen die Wurzeln kappen, so Stürzer. Er warnt: Wurzeln können einen Riesenschaden verursachen. Zur Verantwortlichkeit des Baumbesitzers gibt es zahlreiche Gerichtsurteile. Reagiert der Nachbar nicht, kann der beeinträchtigte Nachbar selbst die Beseitigung der hinübergewachsenen Baumwurzeln organisieren und sich die Kosten dafür erstatten lassen. Wenn die Wurzeln schon etwas beschädigt haben, kann der Betroffene vom Nachbarn auch die gesamten Kosten für Reparatur und Feststellung der Störungsursache verlangen, entschied der Bundesgerichtshof (Az V ZR 99/03 und V ZR 65/03). Dies gilt laut Amtsgericht München sogar, wenn die Wurzeln des Baumes nur den Rasen des Nachbargrundstücks beeinträchtigen (Az 121 C 15076/09).

svs/Foto: Archiv